

Problembeschreibung/Begründung:

Der örtliche Träger der Jugendhilfe hat auf der Grundlage des § 24 Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) jährlich einen Jugendförderplan für die Leistungsbereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (§§ 11-14 SGB VIII) zu erstellen. Im Jugendförderplan sind die Aufwendungen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe für beide Leistungsbereiche auszuweisen.

Der Jugendförderplan setzt sich u. a. aus Transferleistungen an die Träger der freien Jugendhilfe, Förderung anderer Träger der Wohlfahrtspflege, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz etc. zusammen. Die Ausweisung der Aufwendungen muss sich auf das laufende und folgende Haushaltsjahr beziehen und die Planung für zwei weitere Jahre darstellen. Die Aufwendungen des örtlichen Trägers i. H. v. 2.358.500,00 € sind ebenfalls Bestandteil des Jugendförderplanes. Die Gesamtaufwendungen von 4.872.300,00 € sind durch 1.098.500,00 € Erträge gedeckt. Die finanziellen Mittel sind im Haushaltsplan 2022 eingestellt.

Im Sinne des § 74 SGB VIII entscheidet der öffentliche Träger der Jugendhilfe über Art und Höhe der Förderung, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, nach pflichtgemäßem Ermessen. Mit der Vergabe der Mittel wird die direkte Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Familienförderung als wichtiger Standortfaktor in der Stadt Cottbus/Chóšebuz anerkannt. Im Jugendförderplan sind die Budgets für die Handlungsfelder der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit, Familienförderung sowie inhaltliche Angebote zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz i. S. d. §§ 11-14 und 16 SGB VIII aufgeführt. Die Projekte und Maßnahmen unterstützen die Vielfalt, Integration und Toleranz, sind dezentral und offen für alle Kinder, Jugendlichen und Familien. So fördert u. a. die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit junge Menschen in ihrer Entwicklung, unterstützt sie aktiv beim gesunden Aufwachsen und soll sie zur Selbstbestimmung und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung befähigen.

Mit dem Jugendförderplan 2022 kann auch weiterhin sichergestellt werden, dass die Angebote und Einrichtungen zur Erfüllung der Aufgaben gemäß der §§ 11-14, 16 SGB VIII ausreichend zur Verfügung stehen. Die Vergabe der Transferleistungen für die Bereiche Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit und Familienförderung wurde bereits im Jugendhilfeausschuss in der Sitzung am 05.10.2021 beraten und mittels seines Beschlussrechtes, unter Beachtung des Haushaltvorbehaltes gem. § 71 Abs. 3 SGB VIII, beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**1. Gesamtkosten:**

Aufwand 4.872.300,00 €

Ertrag 1.098.500,00 €

2. Sicherstellung der Finanzierung:

Die Aufwendungen sind im Haushaltsplan 2022 aufgenommen.

3. Folgekosten: